

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse
Herausgeber: Schweizerischer Forstverein
Band: 155 (2004)
Heft: 8

Artikel: Frühneuzeitliche Konflikte um einen Allmendwald im Kanton Zürich
Autor: Sigg, Otto
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1098126>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 11.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Ob es sich um ein von der um 1300 zu Ende gegangenen hochmittelalterlichen Ausbauperiode sozusagen vergessenes und ausgespartes Reliktgebiet handelt oder ob es einem Rückgang der landwirtschaftlichen Nutzfläche und einer entsprechenden Zunahme der Waldfläche zwischen 1300 und 1450 zuzuschreiben ist, kann nicht gesagt werden. Wie auch immer, der nach 1450 erneut einsetzende Ausbau von Ackerfläche zu Ungunsten der Waldfläche brachte diesen «dunklen» Wald gewissermassen ans Tageslicht der Geschichte.¹

Die Gemeinde Hegnau hatte – so ist in einem Appellationsurteil des Jahres 1534 zu erfahren – Teile des (gemeinschaftlich genutzten) Waldes von Hegnau parzelliert und verkauft, so auch an zwei Private zu Wangen und Bisikon.² Nachdem diese beiden die Parzellen gerodet und Holzkohle daraus gewonnen hatten, wollten sie diese ansäen, um daraus ernten zu können. Es stellte sich die Frage der Rechtsnatur solcher Einschlüsse oder Einhegungen (mit einem Zaun oder Hag umgeben). Hegnau wollte den beiden auswärtigen Privaten das Ansäen von Ackerfrucht in den gerodeten Einschlüssen verbieten, aber ganz offensichtlich nur, weil diese die neuen Einschlüsse recht eigentlich privatisieren und nach erfolgter Ernte nicht mehr dem gemeinsamen Weidgang öffnen wollten.

Im Urteil wurde das Recht der beiden Parzellenbesitzer zum Anbau bestätigt, aber eben unter der Bedingung, dass dieses Land nach der Ernte dem gemeinsamen Weidgang wieder geöffnet wird. Die gerodeten und verkauften Waldparzellen blieben also dem genossenschaftlichen Flurrecht unterstellt. Die bereits gesetzten Parzellenmarksteine mussten entfernt und die Rechtsnatur des gemeinsamen Weidgangs, welcher ja auch im Gemeindewald galt, wieder hergestellt werden.

Kompromiss zwischen Einschlüssen und gemeinsamer Weide

1540 sind dann generellere Nutzungsstreitigkeiten betreffend Einfänge und Einschlüsse aktenkundig.³ Die Bürger der «sieben» Gemeinden (Tagelswangen, Baltenswil, Wangen, Brüttsellen, Kindhausen, Bietenholz und der Hof Effretikon) beanspruchten alte und neu getätigte Einschlüsse im untern und obern Wald als zu ihren Eigen- und Lehengütern gehörend, während die Gemeinde Hegnau als Gegenpartei das kollektive Weiderecht auf solchen Einschlüssen reklamierte und forderte, diese seien wieder «auszulegen». Die «Sieben» brachten vor, bei diesen Einschlüssen handle es sich nicht um Waldgebiet, zudem seien der untere, der Tagelswangerwald, durch Marchen vom oberen – dem Wald der Hegnauer – getrennt, «dadurch jeder Teil wohl wisse, wie weit sein Wald gange». Der Unterwald liege zudem in der Grafschaft Kyburg, der Oberwald (wie die Dorfgemeinde Hegnau) im Amt Greifensee. Tatsächlich hätten, so die «Sieben», die Vorfahren beiderseits Vieh und Schweine «unbehütet» weiden gelassen, doch nicht weil eine beidseitige «ehehafte Weidgerechtigkeit» bestanden hätte, sondern «aus guter Nachbarschaft». Hegnau, das sich um die knapp werdende Weide sorgte, habe, so die Gegenpartei, vieles seiner Allmend und seines Weidgangs verkauft und verpachtet sowie auch Gemeinwerk (Teile der kollektiv genutzten Allmend, zu der auch der Wald gehörte) zur Gewinnung von Kulturland gerodet und solle nun, statt Weidrecht im ganzen Wald zu beanspruchen, seine eigenen Einschlüsse wieder dem gemeinsamen Weidgang öffnen.

Im langwierigen Prozess mit Klage, Gegenklage, erstinstanzlichem Urteil des Grafschaftsgerichts zu Illnau, Zwischenappellation und Appellation an die Obrigkeit schliesslich fällten sieben von der Obrigkeit eingesetzte Schiedsmänner, welche in Anwesenheit der Parteienvertreter einen zweitägigen Augenschein vornahmen, wie folgt einen gütlichen Spruch.

1. Die beiden Parteien geben sämtliche einschlägigen Rechtsinstrumente heraus, welche zugleich als kraftlos erklärt wurden. (Dieser Urteilsunkt weist darauf hin, dass schon vor 1540 Rechtsurteile um die Waldnutzung ergangen sind).
2. Man kann nicht finden, dass der Oberwald und der Unterwald «ein gmeiner Fro[n]wald und gmeiner Weidgang» seien, nur schon wegen des Vorhandenseins von Marchen nicht.
3. Um der Einigkeit willen und zur Vermeidung von Kosten und Arbeit weiterer Rechtsgänge lässt man es bei der «alten Übung» (herkömmlichen Gewohnheit) des gemeinsamen Weidgangs im Unter- und Oberwald bewenden, mehr aus «guter freundlicher Nachbarschaft», denn als «ehehafte Weidgerechtigkeit» (aus verpflichtenden Rechtsgründen).
4. Beide Parteien sollen demnach die Weide für Vieh und Schweine sommers und winters in beiden Wäldern wie seit alters gemeinsam haben.
5. Die «Sieben» müssen zwecks Öffnung des Weidgangs insgesamt 30 Jucharten Einfänge auslegen (die Einhegungen wieder öffnen) und in Wald mit gemeinsamem Weidgang umwandeln und dürfen dieselben nie mehr anbauen. Hegnau kann es bei den bereits in einem ersten Rechtsschritt ausgelegten Einfängen von zehn Jucharten bewenden lassen und darf angesichts seiner verkauften und verpachteten Allmendteile und angesichts seines noch grossen Gemeinwerks auf «Rütinen» und «Keibenriet» von der Gegenpartei nicht mehr Auslegungen als die gesprochenen 30 Jucharten erwarten.
6. Der solchermassen festgelegte Zustand von Flur und Wald ist mittels einer urbarmässigen Beschreibung (schriftlichen Aufzeichnung) rechtlich verbindlich festzuhalten und die entsprechenden Nutzungen künftig zu beachten.

Die Schweine des entfernten Städtchens Greifensee

Einem Rechtsstreit sieben Jahre später, also 1547, ist zu entnehmen, dass auch das entfernte, nicht angrenzende «Stettli» Greifensee seine Schweine im Tagelswangerwald zur Weide liess.⁴ Den Gemeinden Tagelswangen, Brüttsellen, Baltenswil, Wangen, Lindau, Bietenholz und dem Hof Effretikon gelang es damals zu verhindern, dass Greifensee diese Praxis nun auch rechtmässig beanspruchen konnte. Das Städtchen suchte ein

¹ Der vorliegende Beitrag ist auf dem Hintergrund des «Dualismus zwischen Wald und Offenland» zu verstehen. In jüngster Zeit haben es beispielsweise Forscher des Fachbereichs Landschaftsnutzung und Naturschutz der Fachhochschule Eberswalde unternommen, unter anderem die «Hauptnutzungsdiversität» zu untersuchen. Aufgrund von Ergebnissen der Agrargeschichtsforschung stellen Hans-Peter Piorr und Kerstin Lehmann die «Hauptnutzungstypen» in Deutschland seit dem Jahr 650 dar (PIORR & LEHMANN 2003). In den Jahrhunderten von 650 bis 1300 schwand die Flächennutzung für Wald von über 90 Prozent auf lediglich noch gut 15 Prozent und nahm die Ackerfläche von wenigen Prozenten auf 35 Prozent zu. Infolge der spätmittelalterlichen Agrarkrise vermehrte sich die Flächennutzung des Waldes in der Zeit von 1300 bis 1450 wieder auf 45 Prozent und sank diejenige für Acker auf 20 Prozent. Von 1450 bis 1600 bewirkte der Bevölkerungsdruck eine Zunahme des Ackerlandes auf 25 Prozent und eine Abnahme des Waldes auf 30 Prozent. Diese Grössenordnungen sind sicherlich auch auf das Gebiet des Kantons Zürich anwendbar. Der Tagelswanger Wald dient als Beispiel, um diesen Trend in der Zeit von 1450 bis 1600 zu veranschaulichen. Im folgenden 17. Jahrhundert allerdings dürfte die Entwicklung in Deutschland nicht mehr parallel zu derjenigen im schweizerischen Mittelland verlaufen sein. Der 30-jährige Krieg führte in Deutschland dazu, dass die Ackerfläche wieder abnahm. Vgl. weiter: ABEL 1978; HUGGEL 1979; INEICHEN 1996; IRNIGER 1996; SIGG 1996.

² I A 4, Gemeindecarchiv Volketswil.

³ I A 6, Gemeindecarchiv Volketswil.

⁴ I A 10, Gemeindecarchiv Greifensee.

solches Recht vom 1477 erstrittenen Recht der mit Hegnau gemeinsamen Schweineweide im Hegnauer Buchenwald abzuleiten, kam damit aber nicht durch. Doch die Praxis blieb mindestens vorläufig locker. Bussen, so das Urteil 1547, für weidende Greifenseer Schweine im Tagelswangerwald sollten milde sein.

Das Beispiel belegt ganz offenbar weit verzweigte Weideverbände, welche erst in der Zeit um und nach 1500 infolge knapper werdender Ressourcen aufgegliedert wurden. Solche, eine ganze Region umfassende, Nutzungsverbände sind zum Beispiel auch in der im nördlichen Kantonsteil befindlichen Grundherrschaft des Klosters Rheinau dokumentiert. Doch sind sie dort angesichts einer geschlossenen gemeinsamen Grundherrschaft gewissermassen logischer als im Gebiet zwischen Glatt und Kempt.

Frühneuzeitliche Einschlagsbewegung kontra traditionelle Wald-Feld-Wechselwirtschaft?

Der Tagelswangerwald war 1637 erneut Gegenstand von Nutzungsstreitigkeiten, nunmehr in anders gelagerter Parteilung, nämlich zwischen den Gemeinden Brüttsellen, Kindhausen, Hegnau, Rietmüllli und ihren Mithaften einerseits und Tagelswangen, Wangen, Baltenswil und ihren Mithaften, «gewöhnlich die Waldluth genannt», andererseits.⁵ Laut Klage der ersteren Partei hätte die Gegenpartei in ihrem «gmein habenden Fronwald» neue Einschläge und «Rütinen» angelegt. Die «Waldleute» verteidigten ihre offenbar einzigartige Nutzungsweise damit, dass es seit «unverdenklichen Jahren (...) üblich und brüchig» gewesen sei, zu roden und einzuschlagen, sofern man an anderem Ort gleich viel Feld (zum gemeinsamen Weidgang) öffnete. Im Urteil wurde der Spruch von 1540 und ein solcher des Jahres 1601 bekräftigt, nochmals mit der Erläuterung, dass Einfänge (im strittigen Forst) nach erfolgter Ernte für den Weidgang wieder zu öffnen seien. Künftig durften – und das galt auch für die «Waldleute» – neue Einschläge und «Rütinen» nur noch mit Einwilligung der beiden Landvögte von Kyburg und Greifensee vorgenommen werden.⁶

Wahrscheinlich stehen die Bezeichnung der Waldleute und deren Nutzungsweise nicht im direkten Zusammenhang mit der Einschlagsbewegung, sondern es handelt sich bei der angesprochenen Nutzungsweise um eine traditionelle Form der extensiven Wald-Feld-Wechselwirtschaft, welche angesichts der veränderten Rechtssprechung unter Druck geraten war.

Zusammenfassung

Der starke Bevölkerungsanstieg im 16. Jahrhundert führte auch im Kanton Zürich zu Allmendeinschlägen, um neues Ackerland zu gewinnen. Auf Kosten des gemeinschaftlich genutzten Waldes und des kollektiven Weidgangs wurde Land «eingeschlagen» und damit sichtbar der gemeinsamen Nutzung entzogen. Am Beispiel des Allmendwaldes von Tagelswangen und Hegnau wird gezeigt, was für Konflikte um die Nutzung von Wald und Weide in der Folge entstanden.

Summary

Conflict in early modern times surrounding common pastures and woodlands in Canton Zurich

The strong increase in population in Canton Zurich in the 16th century led to the enclosure of common pastures and wood-

lands to increase the surface of arable fields. Thus, land and resources were manifestly withdrawn from communal usage. The present work describes the consequent conflict using the example of the common pastures and woodlands of Tagelswangen and Hegnau.

Translation: ANGELA RAST-MARGERISON

Résumé

Conflits concernant une forêt communale au 16^e siècle dans le canton de Zurich

La forte augmentation de la population au 16^e siècle a conduit également dans le canton de Zurich à des défrichements de forêts communales afin de gagner des terres agricoles. Ces parcelles ont été soustraites à l'exploitation collective, particulièrement au détriment de la gestion communautaire des forêts et des pâturages. Le développement ultérieur de conflits portant sur l'exploitation des forêts et des pâturages est illustré par l'exemple de la forêt communale de Tagelswangen et Hegnau.

Traduction: DANIEL MANDALLAZ

Quellen

- I A 4 Pergamenturkunden I A: 20. Oktober 1534, Archiv der ehemaligen Zivilgemeinde Hegnau im Archiv der Politischen Gemeinde Volketswil.
- I A 6 Pergamenturkunden I A: 5. August 1540, Gemeindearchiv Volketswil.
- I A 16 Pergamenturkunden I A: 21. August 1637, Gemeindearchiv Volketswil.
- I A 17 Pergamenturkunden I A: 28. Oktober 1637, Gemeindearchiv Volketswil.
- I A 10 Pergamenturkunden I A: 26. Oktober 1547, Archiv der Politischen Gemeinde Greifensee.
- Q 301 Plan, undatiert, Staatsarchiv Zürich.

Literatur

- ABEL, W. 1978: Geschichte der deutschen Landwirtschaft vom frühen Mittelalter bis zum 19. Jahrhundert. 3., neu bearbeitete Auflage, Stuttgart.
- HUGGEL, S. 1979: Die Einschlagsbewegung in der Basler Landschaft: Gründe und Folgen der wichtigsten agrarischen Neuerung im Ancien Régime. Liestal.
- INEICHEN, A. 1996: Innovative Bauern: Einhegungen, Bewässerung und Waldteilung im Kanton Luzern im 16. und 17. Jahrhundert. Luzern.
- IRNIGER, M. 1996: Landwirtschaft in der frühen Neuzeit. In: Flüeler, N.; Flüeler, M. (Hrsg.): Geschichte des Kantons Zürich, Band 2: Frühe Neuzeit – 16. bis 18. Jahrhundert. Zürich: 66–125.
- PIORR, H.-P.; LEHMANN, K. 2003: Vielfalt im Wandel der Zeit – Historischer Überblick und Status Quo. In: Schriften zu genetischen Ressourcen 23: Produktvielfalt durch Ressourcenvielfalt – Potenziale genetischer Ressourcen, Tagungsband 2003, in Themenblock 1 Ressourcenvielfalt – Übersichten.
- SIGG, O. 1996: Das 17. Jahrhundert. In: Flüeler, N.; Flüeler, M. (Hrsg.): Geschichte des Kantons Zürich, Band 2: Frühe Neuzeit – 16. bis 18. Jahrhundert. Zürich: 282–363.

Autor

Dr. OTTO SIGG, Staatsarchivar, Staatsarchiv des Kantons Zürich, Winterthurerstrasse 170, Postfach, 8057 Zürich.
E-Mail: otto.sigg@ji.zh.ch.

⁵ I A 16, Gemeindearchiv Volketswil.

⁶ I A 17, Gemeindearchiv Volketswil.